

Hinsichtlich des Ausgleichs der Mehrarbeitsstunden teile ich Ihnen folgendes mit:

Die geleisteten Mehrarbeitsstunden sind möglichst innerhalb des Kalendermonats in Absprache mit der Schulleitung auszugleichen. Ausfallzeiten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise Hitzefrei, Schulwanderungen etc. entstehen, werden auf die geleisteten Mehrarbeitsstunden angerechnet.

Verbleiben nach Ablauf des Kalendermonats **mehr als drei Unterrichtsstunden** Mehrarbeit, sollen diese innerhalb eines Jahres durch Freizeitausgleich abgegolten werden.

Ausfallzeiten durch schulorganisatorische Maßnahmen werden auch während dieses Zeitraums mit den Mehrarbeitsstunden verrechnet. Ist nach Ablauf von einem Jahr kein Freizeitausgleich möglich, können die verbleibenden Mehrarbeitsstunden nach der Jahresfrist (§76 Abs.2 LBG) vergütet werden. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich.

Verbleiben nach Ablauf des Kalendermonats **weniger als vier Unterrichtsstunden** Mehrarbeit, entfällt mit Ablauf des Monats der Anspruch auf Freizeitausgleich oder Mehrarbeitsvergütung.

Rechtsbehelfsbelehrung: (Beamte)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulleiterin/Schulleiter

1x Lehrkraft
1x Schulamt